

# Vereine, Registrierkassen- & Belegerteilungspflicht

Zahlreiche Österreicherinnen und Österreicher engagieren sich in Vereinen und leisten durch ihren Einsatz einen enormen gesellschaftlichen Beitrag für das Zusammenleben in vielen Bereichen – vom Sozial- und Gesundheitswesen über den Sport- und Freizeitbereich, Kulturinitiativen, bis hin zu Aktivitäten für den Natur- und Umweltschutz.

## Steuerliche Begünstigungen für Vereine

Daher bestehen für Körperschaften, die einen begünstigten Zweck verfolgen, viele abgabenrechtliche Begünstigungen, unter anderem auf dem Gebiet des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts sowie des Gebühren- oder auch Kommunalsteuerrechts.

Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Verein sowohl nach der Rechtsgrundlage (z.B. Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

## Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen

Sobald ein Verein durch eine wirtschaftliche Tätigkeit unternehmerisch mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt, sind diese Tätigkeiten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich steuerpflichtig. Unabhängig davon sind bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht, die der Erreichung des begünstigten Zwecks förderlich sind – somit der eigentliche Vereinsbereich – steuerlich begünstigt. Wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht werden steuerlich als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bezeichnet. Wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnabsicht werden steuerlich als begünstigungsschädliche Gewinnbetriebe bezeichnet.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- ▶ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- ▶ Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- ▶ Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Vereine und die Registrierkassenpflicht

Grundsätzlich muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € netto, sofern auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € netto überschreiten, ab 1.1.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

Die Registrierkassenpflicht betrifft demnach auch Vereine, sofern sie die genannten Umsatzgrenzen überschreiten und nicht die nachstehend angeführten Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung erfüllen.

## Gibt es Vereine, die von der Registrierkassenpflicht ausgenommen sind?

Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen, gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe und bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (§ 3 Barumsatzverordnung, BGBl. II Nr. 247/2015):

### Was ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb:

Für einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- ▶ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.
- ▶ Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- ▶ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Theatervorstellungen eines Theatervereins).

### Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich. Der Verein ist mit diesen Hilfsbetrieben nicht körperschaftsteuerpflichtig. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

**Beispiele** für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereines.

### Was ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb:

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit zwar in Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht, aber nicht unmittelbar für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Es reicht aus, wenn der Vereinszweck durch den entbehrlichen Hilfsbetrieb indirekt gefördert wird.

**Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe** (kleine Vereinsfeste) eines gemeinnützigen Vereins **sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig, wenn** alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Umsätze finden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, statt.
- ▶ Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
- ▶ Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1.000 € pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht. Entbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich. Allerdings unterliegt der Verein mit entbehrlichen Hilfsbetrieben der Körperschaftsteuer, wenn der Freibetrag von 10.000 € überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

**Beispiele** für entbehrliche Hilfsbetriebe: Kleine Vereinsfeste, Vereinsflohmärkte, Benefizveranstaltungen.